



## IX. Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht

vom 19. Juni 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

### I.

Der Erlass «Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 11<sup>bis</sup> Sport

<sup>1</sup> Der Schulrat gestattet den Besuch einer Sportschule, wenn:

- a) der Schüler:
  1. gemäss Nachwuchsförderkonzept des nationalen Sportverbandes wenigstens als Lokales Talent bei der Swiss Olympic Association registriert ist;
  2. an den Schultagen der Schulwoche wenigstens zehn Stunden trainiert;
  3. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003<sup>2</sup> anerkannt ist.

~~<sup>2</sup> Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen Beitrag an das Schulgeld. Das Schulgeld je Schüler beträgt jährlich:~~

- a) für Talentschulen, deren Talente in Regelklassen integriert sind, Fr. 11'000.–;
- b) für Talentschulen mit reinen Talentklassen Fr. 19'000.–.

#### Art. 11<sup>ter</sup> Kunst

<sup>1</sup> Der Schulrat gestattet den Besuch einer Kunstschule, wenn:

- a) der Schüler:
  1. die Empfehlung einer vom Bildungsdepartement bezeichneten Fachstelle besitzt;
  2. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003<sup>3</sup> ~~Kunst~~ anerkannt ist.

<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement kann ausserweise eine Schule ausserhalb der Vereinbarung anerkennen.

---

<sup>1</sup> sGS 213.12.

<sup>2</sup> sGS 211.83.

<sup>3</sup> sGS 211.83.

<sup>3</sup> ~~Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen oder den vom Bildungsdepartement im besonderen Fall festgesetzten Beitrag an das Schulgeld. Das Schulgeld je Schüler beträgt jährlich Fr. 15'000.-.~~

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2018 angewendet.